RIV SEKTION KORNEUBURG

Statut der Sektion Korneuburg der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter idF vom 19.11.2025

§ 1 Allgemeines

(1) Die Sektion Korneuburg ist eine Sektion im Sinne der §§ 8 ff der Satzungen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter. Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) In diesem Statut bedeutet:

a) „Vereinigung“: die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter;

b) „Satzungen“: die Satzungen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in der Fassung 2023;

c) „Mitglied“ nur ein solches der Sektion Korneuburg.

(3) Personenbezogene Begriffe umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

(4) Die Angelegenheiten der Sektion werden grundsätzlich durch die §§ 8 bis 15 der Satzungen geregelt. Das Statut versteht sich als Ausführungsbestimmung im Sinne des § 11 Abs 1 der Satzungen.

§ 2 Organe

Die Organe der Sektion sind:

a) die Sektionsversammlung (§ 10 Abs 3 der Satzungen);

b) die Sektionsleitung (§ 10 Abs 1 u 2 der Satzungen; § 4 Abs 1 des Statuts);

c) die Wahlkommission (§ 5 Abs 2 des Statuts).

§ 3 Sektionsleitung

(1) Die Sektionsleitung besteht aus

a) dem Obmann (der Obfrau),

b) dem ersten Stellvertreter,

c) dem zweiten Stellvertreter,

d) allenfalls bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident des Landesgerichtes sind von einer Zugehörigkeit zur Sektionsleitung ausgeschlossen.

(3) Der Sektionsleitung obliegt die Wahrnehmung der Vereinszwecke (§ 3 Satz 2 der Satzungen).

(4) Jedes Mitglied der Sektionsleitung hat den Obmann über ihm zur Kenntnis gelangte, die Sektion und den Vereinszweck betreffende Umstände zu informieren. Erachtet der Obmann diese Umstände für gewichtig, hat er die Sektionsleitung ehestens zum Zweck der Erörterung dieser Umstände einzuberufen.

(5) Der Sektionsleitung obliegt die Entsendung der Delegierten zur Hauptversammlung (§ 18 Abs 2 der Satzungen).

§ 4 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Die Sektionsleitung hat den Termin für die Wahl zur neuen Sektionsleitung, die am selben Tag wie die die ordentliche Sektionsversammlung stattzufinden hat, festzulegen.

(2) Die spätestens acht Wochen vor der Wahl zu bildende Wahlkommission besteht aus den beiden dienstältesten Richtern des Aktivstandes, die sich gegenüber dem Obmann zur Ausübung dieses Amtes bereit erklärt haben.

(3) Der Obmann hat der Wahlkommission umgehend nach ihrer Bildung den Wahltermin bekannt zu geben und ein Verzeichnis der aktiv und passiv wahlberechtigten Mitglieder der Sektion zu übergeben.

(4) Die Wahlkommission hat

a) spätestens sechs Wochen vor der Wahl alle aktiv wahlberechtigten Mitglieder vom Wahltermin zu verständigen; und alle passiv wahlberechtigten Mitglieder aufzufordern, eine allfällige Kandidatur spätestens vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben und anzugeben, ob sich die Kandidatur auch auf die Wahl zum Obmann bezieht.

b) spätestens zwei Wochen vor der Wahl allen aktiv wahlberechtigten Mitgliedern die Kandidaturen bekannt zu geben.

(5) Für den Fall, dass höchstens fünf Mitglieder kandidieren, die sich bereits darüber geeinigt haben, wer von ihnen welches Amt übernehmen wird, findet die Wahl durch Handheben in der ordentlichen Sektionsversammlung statt.

(6) In allen anderen Fällen ist die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen. Die Wahlkommission hat

a) spätestens zwei Wochen vor der Wahl Zeit und Ort der Stimmabgabe bekannt zu geben; das Wahllokal muss mindestens eine halbe Stunde geöffnet sein;

b) dafür zu sorgen, dass allen aktiv wahlberechtigten Mitgliedern am Wahltag ein Stimmzettel (vgl § 5 des Statuts) zur Verfügung steht;

c) die Wahl zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort (lit a) zu leiten;

d) nach Schließung des Wahllokales die Stimmen auszuzählen; und

e) das Wahlergebnis in der Sektionsversammlung zu verlautbaren.

§ 5 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Jedes aktiv wahlberechtigte Mitglied kann

a) eine Erststimme an einen Kandidaten für das Amt des Obmannes, und

b) eine Zweitstimme an jeden beliebigen anderen Kandidaten (also auch für einen anderen Kandidaten für das Amt des Obmannes) vergeben.

(2) Zum Obmann gewählt ist der Kandidat mit den meisten Erststimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Zahl der Zweitstimmen; nötigenfalls das Los.

(3) Zu weiteren Mitgliedern der Sektionsleitung gewählt sind die bis zu vier Kandidaten mit den insgesamt meisten Stimmen (Erst- und Zweitstimmen), wobei die beiden stimmenstärksten Kandidaten zum ersten und zweiten Stellvertreter gewählt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Erklärt ein Gewählter, die Wahl nicht anzunehmen, rückt der nächstgereihte Kandidat auf.

§ 6 Protokoll

(1) Der Obmann hat anlässlich jeder Sektionsversammlung ein – vorzugsweise der Sektionsleitung angehörendes – Mitglied mit der Führung eines schriftlichen Protokolles zu betrauen.

(2) Der Obmann hat binnen drei Wochen nach der Sektionsversammlung allen Mitgliedern eine Abschrift des Protokolles zu übermitteln.

§ 7 Gebarung

(1) Die Gebarung und die Verwaltung des Sektionsvermögens obliegt dem Obmann.

(2) Jede Verfügung über das Sektionsvermögen ist vom Obmann schriftlich festzuhalten und bedarf der Gegenzeichnung durch einen der Stellvertreter.

(3) Dringende Verfügungen kann der Obmann allein vornehmen; er hat jedoch ehestens die nachträgliche Zustimmung eines Stellvertreters einzuholen. Für den Fall, dass eine solche nicht erlangt werden kann, ist die nicht genehmigte Verfügung der nächsten Sektionsversammlung bekannt zu machen.

(4) Über die Veranlagung des Sektionsvermögens entscheidet die Sektionsleitung.

§ 8 Verständigungen

Verständigungen und sonstige Übermittlungen ergehen

a) an Mitglieder des Aktivstandes an ihre dienstliche E-Mail-Adresse;

b) an Mitglieder des Ruhestandes an eine von ihnen bekanntgegebene E-Mail-Adresse; andernfalls postalisch.

Beispiel Stimmenzählung:

A, B und C kandidieren (auch) für das Amt des Obmannes; D, E, F und G nur als sonstige Kandidaten für die Sektionsleitung. 100 aktiv Wahlberechtigte geben ihre Stimme(n) ab.

Kandidaten	Erststimmen	Zweitstimmen	Stimmen insgesamt
A	36	17	53
B	48	23	71
C	16	7	23
D	-	25	25
E	-	13	13
F	-	12	12
G	-	3	3

Ergebnis:

Obmann: B

1. Stellvertreter: A

2. Stellvertreter: D

weiter Mitglieder: C und E